

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mässigung und Widerlegung schiefer Urtheile über die Auflagen

Autor(en): **Vetsch**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **4 (1801)**

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

zehnden, der Hcn. und Emddzehnden, und endlich alle, in eine veränderliche Summe Geldes umgeschaffene Großzehndgefälle.

6. Alle in eine un ver ä n d e r l i c h e Summe Geldes umgeschaffenen Zehndgefälle, mögen um ihren zwanzigfachen jährlichen Ertrag losgekauft werden.
7. Alle von dem Staat, oder irgend einem andern Zehndeigenthümer neu aufgelegten Grundzehnden auf sogenanntes Neugruth, welches noch in der Hand des ersten Urbarmachers sich befindet, sollen ohne Entschädigung aufgehoben seyn.
8. Ferner sollen alle andern unter dem Namen von Kleinzehnden oder irgend einer andern Benennung begriffenen Zehndgefälle, welche bey dem Ausbruche der Revolution wirklich noch in Natur entrichtet worden sind, hiemit unentgeltlich aufgehoben seyn und bleiben.
9. Der Staat wird die Privatbesitzer von solchen, laßt vorhergehendem §. unentgeltlich aufgehobenen Zehnden billig entschädigen; ein besonderes Gesetz soll die Art und die Termine der dießfalls zu treffenden Ausrichtung besonders bestimmen. (Die Forts. folgt.)

Einige Bemerkungen zur Grundlage guter Finanzen, und zur Mäßigung und Wiederlegung schiefer Urtheile über die Auflagen. Von V e t s c h, gew. Repres.

(Fortsetzung.)

Eine große Anzahl von Bürgern glaubt den Maßstab der Steuerpflichten ausschließlich im Vermögen, und hiemit alle Erfordernisse eines guten Steuersystems in einer ganz einfachen jährlichen Vermögensabgabe aller und jeder Besitzungen zu finden. Nach der Meinung dieser zahlte jeder Bürger jährlich an die Staatsbedürfnisse von seinem reinen Vermögen ein Bestimmtes vom Tausend; alle anderweitigen direkten und indirekten Abgaben wären in dieser einzigen begriffen; dafür genösse ein jeder alle im gesellschaftlichen Verein bedungenen Vortheile; der ganze Umfang der Beschäftigung der Bürger würde durch keine andere Steuerforderung mehr gedrückt; damit wäre die Abgabe für ein volles Jahr abgethan, und der Staat würde eine solche Vermögenssteuer durch eine jede Gemeinde selbst erheben und diese ohne Kosten an die Finanzverwaltung einsenden lassen; er bedürfte dafür nicht ein Heer Beamter aufzustellen und durch diese wiederum die halbe Steuer aufhehren zu lassen; hierdurch würde jene gesuchte Einfachheit und zugleich eine gerechte und gleichmäßige Besteuerung er-

zweckt und dem Staat die Erhebung der Steuern erleichtert.

So viel diese allerliebste Idee beim ersten Anblick für sich zu haben scheint, so viel Schwierigkeiten und Unrichtigkeiten stellen sich bey näherer Prüfung, besonders in Rücksicht der Anwendung eines solchen Steuersgebäudes ein.

Alle die anscheinenden Vortheile der angepriesenen Einfachheit einer solchen Vermögenssteuer, gründen sich auf die richtige Vermögensangabe eines jeden Bürgers, und diese findet höchstens unter zweyerley Umständen statt: entweder da, wo die Volksveredlung und Moralität einen so hohen Grad erreicht hat, daß man mit Sicherheit von jedem Bürger erwarten könnte, daß er sich ein Gewissen daraus machen würde, sein Vermögen zu verheimlichen und den Staat zu betrogen; und wo zugleich jeder Bürger so viel Einsichten haben würde, seinen Besitzstand nach einem richtigen, allgemein anzuwendenden Maßstab würdigen zu können; oder aber in einem ganz kleinen Staat von wenig tausend Seelen, dessen Verfassung die engen Lokalvortheile genau zusammen hielte; in dem die Ehre der Bürger vorzüglich auf R e i c h t h u m berechnet wäre; der sich von außen auf keinerlei Art bedroht sähe, also wenige Bedürfnisse hätte, und daher jeder Bürger, aus Vorliebe zu diesen Vortheilen, und durch jenen Ehrgeiz geleitet, eher sein Vermögen (zu einer bloß geringen Abgabe) zu hoch als zu niedrig angeben würde. Unter keinem andern als diesen Umständen ließe sich eine allgemeine, getreue, richtige Vermögensangabe der Bürger erwarten.

Da man aber noch keine solche Volksveredlung vor sich sieht und die wechselseitigen Bedürfnisse der Menschen sich noch nicht so genähert haben, daß die mächtigsten Nationen eine Gleichheit unter den Staatsgesellschaften wie unter den Individuen, Ehrfurcht für die Unabhängigkeit kleiner schwacher Staaten, zum Rang ihrer politischen Grundzüge erhoben haben: so muß mit der Abwesenheit jener Umstände auch zugleich jene getreue Angabe und mit ihr jene Einfachheit einer Vermögensabgabe verschwinden, die sich einzig von jenen Umständen herschreibt.

Der Staat kann sich also bey jeden andern Umständen bey einer Vermögensabgabe nicht auf die Vermögensangaben der Bürger verlassen; die Redlichen, die ihr Vaterland aus reinem Herzen lieben, die ihre Pflichten gegen dasselbe zu erfüllen suchen, würden die Last der Abgaben allein zu tragen haben; hingegen der F i l z, der E g o i s t würde sich immer arglistig

auf allerhand Art hinter dem Vorhang einer fahlen Entschuldigung wegzuschleichen und sich seiner Pflicht zu entziehen wissen; es müßten also Anstalten getroffen werden, die den Betriegeren Einhalt thun würden, und die immer dem Staat und den Bürgern zur Last fallen und die bürgerliche Freiheit beeinträchtigen müßten. Eine frühere oder spätere Untersuchung des Vermögens würden die einzigen Mittel seyn die Betriegeren aufzudecken und sich dagegen zu verwahren; und was würde von diesen Untersuchungen zu erwarten seyn?

Wollte man diese Untersuchungen jährlich vornehmen, was würde daraus entstehen? Der ehrlichste Mann, bey der gewissenhaftesten Angabe seines Vermögens, wäre keinen Augenblick mehr vor dem schwärzesten Mißtrauen und dem bleichen Meid eines Vermögenspioniers sicher; das Heiligthum der Familienverhältnisse, der Verkehr, die Rechenbücher, der Credit und Schuldenzustand, Erfindungen und Künste, würden den amtlichen Untersuchungen bloßgestellt seyn, und damit oft das Vermögen, die erwünschten Aussichten einer Familie auf ein richtiges Auskommen, auf einen segenvollen Gewinn, einer Zerstörung ausgesetzt werden; ein Theil des Vermögens der Reichern bliebe verdeckt, und der Handwerker und der Landwirth würden die Unterdrückten seyn.

Gesetzt aber alle diese Inconvenienzen wären nicht einmal vorhanden, welch unendliche Arbeiten und Kosten würde eine Würdigung des Vermögens voraussetzen? Wer würde die Vorschriften zur Untersuchung für die tausenderley Gegenstände, die das Vermögen ausmachen, und die unter die Schätzung fallen, entwerfen? und wer hätte hinreichende Kenntniß, alle die verschiedenen Sachen zu werthen? Müßte nicht der Landbauer die Vermögensartikel des Landbauers, der Kaufmann des Kaufmanns, der Fabrikant des Fabrikanten, der Künstler des Künstlers, der Goldarbeiter des Goldarbeiters, der Uhrenmacher des Uhrenmachers, der Apotheker des Apothekers u. u. ausmitteln, und diese Operation jährlich wiederholen, indem das Vermögen durch die Verschiedenheit des Erwerbs, durch Kinder, Krankheiten und allerhand Umstände mit Jahresfrist verändert werden könnte?

Wollte man diese kostspieligen, drückenden jährlichen Nachsuchungen zur Verhütung falscher Angaben des Vermögens (die einzig auf Nachsuchungen beruhen) auf leichtern Wegen zu bewerkeln suchen; würde man die Nachsuchungen bis zum Tod eines jeden Bürgers hinausschieben und verordnen: daß beym Absterben eines jeden das Ganze oder ein Theil von demjenigen Ver-

mögen, so er dem Staat nicht versteuert hat, dem Staat als Entschädigung zufallen solle; welche Schwierigkeit, Unzulänglichkeit und Ungereimtheit würden nicht auch mit einem solchen Mittel verbunden seyn? Kann sich nicht das Vermögen eines Manns von Jahr zu Jahr verändern? Sind nicht die ganz gleichen Besitzungen in den verschiedenen Zeiten einem verschiedenen Werth unterworfen? Wer will beym Absterben eines Mannes alle die verflochtenen Verschiedenheiten auseinanderlegen, besonders wo nicht einmal ein Haushaltungsbuch, ein jährlicher Contocorrent über das Vermögen geführt, oder solcher verheimlicht wird? Wer würde bey einer solchen Verordnung die Straffe eines aufgefundenen Betrugs zu tragen haben? Würde sie nicht auf den ganz unschuldigen Theil, auf die Verlassenschaft fallen? Und was würde am Ende für den Staat bey allen diesen Untersuchungen, bey den größten fortgesetztesten Betriegeren anders als Kosten herauskommen?

Wer sieht nicht, daß eine bloße jährliche Vermögensabgabe in einem Staat, wo man sich nicht auf die treue Angabe des Vermögens aller Bürger verlassen kann, die allergefährlichste und nachtheiligste Besteuerungsart sowohl für den Staat als für das Wohl und die Sitten der Bürger seyn würde, bey der alle Vortheile eines guten Steuersystems vermist werden?

Wenn aber auch alle diese Schwierigkeiten einer solchen Vermögensabgabe nicht im Wege stünden: so würde sie nicht einmal ganz in den Grundfäsen der Gerechtigkeit seyn. Es ist immer ein unumstößlicher Rechtsgrundsatz, daß man in dem Verhältniß der Wohlthat, die man durch den Staat erhält, auch zu seinen Bedürfnissen beitrage. Nicht immer aber stehen die Wohlthaten der Bürger, die sie vom Staat ziehen, im Verhältniß des Vermögens, sondern bloß im Verhältniß des Nutzens, so sie aus dem Besitz einer Sache oder ihrer Kräfte vermög der durch den Staat bewirkten günstigen Umstände ziehen. Es wäre auffallend ungerrecht, wenn der Landwirth oder irgend ein anderer, der des Jahrs von einem ansehnlichen Vermögen bey seiner Thätigkeit eine für seinen Unterhalt kümmerliche Rente zieht, dieses Vermögen versteuern müßte, während dem ein anderer, der kein eigenes Vermögen außer sich hat, der aber durch Credit in einem Gewerbe oder durch ein Amt so viel gewinnen würde, um sich reichlicher als jener nähren zu können, nichts bezahlte; welches die Folge einer bloßen Vermögensabgabe seyn würde.

(Der Fortsetzung folgt.)